

Ordnung über die Bildung eines Körperschaftsvermögens der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 14.12.2006

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.10.2008
zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.03.2013

Aufgrund von § 105 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Ordnung als Satzung:

§ 1 Einrichtung und Zweck

(1) An der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird ein Körperschaftsvermögen gemäß § 105 des Landeshochschulgesetzes gebildet. Das Körperschaftsvermögen der Universität besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.

(2) Die Universität kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen, soweit die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erfüllt sind. Dabei ist § 65 Absatz 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. die Einzahlungsverpflichtung der Hochschule als Gesellschafterin muss auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden,
2. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann ein Mitglied in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Überwachungsorgan der Gesellschaft entsenden,
3. bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 250 000 Euro kann mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und im Benehmen mit dem Landesrechnungshof von der Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften abgewichen werden.

§ 65 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Stelle des Finanzministeriums tritt.

(3) Aus Rechtsgeschäften, die die Universität als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zulasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Universität mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen. Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

§ 2 Einnahmen der Körperschaft

(1) Einnahmen der Körperschaft sind

1. die Erträge des Vermögens der Körperschaft und
2. Zuwendungen Dritter an die Körperschaft.

(2) Zuwendungen Dritter fallen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber schließen dies aus, oder die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 47 des Landeshochschulgesetzes gewährt.

§ 3 Wirtschaftsführung

(1) Die Universität verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet der Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. Der Senat beschließt den von der Hochschulleitung eingebrachten Wirtschafts- und Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens vor Beginn des Haushaltsjahres und entlastet die Hochschulleitung hinsichtlich des Körperschaftshaushaltes.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Nachträge zum Wirtschafts- und Haushaltsplan sind spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen. Der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes bedarf es bei Überschreitung des Gesamthaushaltssolls der Ausgaben durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10 %.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rektorats. Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Senat sind unverzüglich zu unterrichten.

(5) Von Ausgabenüberschreitungen, die im Rahmen der Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, sind der Rechnungsprüfungsausschuss und der Senat nachträglich zu unterrichten, wenn die in der durch Dienstanweisung nach § 5 festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.

(6) Haushaltsausgabereste können gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des folgenden

zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Bildung von Haushaltsausgaberesten bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats. Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Senat sind nachträglich zu unterrichten.

(7) Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Universität erforderlich ist.

§ 4 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist über die Ausführung des Körperschaftshaushalts Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Senats zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat. Die Rechnung ist samt Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfung und der Entscheidung über die Entlastung mit einer Vermögensübersicht über das Körperschaftsvermögen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof nach § 110 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 5 Dienstanweisung

Das Nähere zur Ausführung dieser Ordnung, insbesondere die Festlegung von Wertgrenzen, regelt eine Dienstanweisung, die vom Rektorat beschlossen wird.

§ 5a Beteiligung der Universität an juristischen Personen des Privatrechts

(1) Beteiligt sich die Universität mit Mitteln des Körperschaftsvermögens gemäß § 1 Abs. 2 an einer juristischen Person des Privatrechts mit mehr als einem Prozent der Gesellschaftsanteile, bedarf dies der Zustimmung des Senats. Bei sonstigen wesentlichen Veränderungen der Beteiligung ist der Senat anzuhören. Das Rektorat ist zuständig für die Entscheidungen, die von der Universität als Gesellschafterin eines Unternehmens nach § 105 Absatz 4 LHG zu treffen sind.

(2) Im Fall des Absatzes 1 ist sicherzustellen, dass die Universität über einen angemessenen Einfluss auf die juristische Person verfügt, etwa durch Vertretung in einem Organ der juristischen Person. Personen, die die Universität in einem solchen Organ vertreten, sind insoweit gegenüber dem Senat informations- und rechenschaftspflichtig. Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss des Senats nach § 4 ist zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung einer solchen juristischen Person berechtigt. Erfolgt

anderweitig eine Prüfung nach Satz 1, ist der Rechnungsprüfungsausschuss zur Einsicht in den Prüfbericht berechtigt.

(4) Die Rechte nach den Absätzen 2 und 3 sind vorbehaltlich anderer Entscheidung des Senats in der Satzung der juristischen Person oder vertraglich zu verankern.

(5) Die Universitätsleitung berichtet dem Senat regelmäßig über alle Angelegenheiten einer solchen juristischen Person, die eine besondere Bedeutung aufweisen; hierzu zählen insbesondere Wirtschaftsplan und Jahresabschluss.

(6) Informationen, die dem Senat im Rahmen der Absätze 2 bis 5 gegeben werden, sind vertraulich zu behandeln.

§ 6 Auflösung

Über die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließt der Senat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16.08.2006.

Greifswald, den 14.12.2006

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.12.2006